

Teil I Jagdrecht des Landes Baden- Württemberg

1. Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)

vom 25. November 2014 (GBl. 2014, 550), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85)

Übersicht

Abschnitt 1 **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Gesetzes
- § 3 Jagdrecht und Jagdausübungsrecht
- § 4 Anzeige- und Ablieferungspflichten
- § 5 Wildtiermanagement, Jagd und Hege
- § 6 Duldung von Hegemaßnahmen
- § 7 Wildtiere und Managementstufen
- § 8 Begriffsbestimmungen
- § 9 Vorgaben des Artenschutzrechts

Abschnitt 2 **Jagdbezirke**

- § 10 Eigenjagdbezirke
- § 11 Gemeinschaftliche Jagdbezirke
- § 12 Gestaltung der Jagdbezirke
- § 13 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd
- § 13a Stadtjägerinnen und Stadtjäger
 - § 19 DVO JWMG Stadtjägerinnen und Stadtjäger
- § 14 Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen
- § 14a Wildtierportal
 - § 21 DVO JWMG Wildtierportal und Wildtiermonitoring
- § 15 Jagdgenossenschaft
 - § 1 DVO JWMG Satzung der Jagdgenossenschaft
 - § 2 DVO JWMG Versammlung der Jagdgenossenschaft
- § 16 Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft

Abschnitt 3 **Beteiligung Dritter an der Jagd**

- § 17 Jagdpacht
- § 18 Anzeige von Jagdpachtverträgen
- § 19 Höchstzahl der pachtenden Personen
- § 20 Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen
- § 21 Erlöschen des Jagdpachtvertrages
- § 22 Rechtsstellung der mitpachtenden Personen
- § 23 Tod der pachtenden Person
- § 24 Wechsel im Eigentum an der Grundfläche
- § 25 Jagderlaubnis

Abschnitt 4 **Jagdschein**

- § 26 Jägerprüfung, Jagdschein

- § 27 Gebühren für Jagdschein und Jägerprüfung
- § 28 Jagdabgabe

Abschnitt 5 **Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung**

- § 29 Wegerecht
- § 30 Jagdeinrichtungen
- § 31 Sachliche Verbote
 - § 9 DVO JWMG Sachliche Verbote
- § 32 Ausübung der Fangjagd mit Fallen
 - § 7 DVO JWMG Fallensachkundenachweis
 - § 8 DVO JWMG Fangjagd mit Fallen
 - § 22 Abs. 2 DVO JWMG Übergangsbestimmungen
- § 33 Fütterung, Kirsung
 - § 3 DVO JWMG Fütterung von Wildtieren
 - § 4 DVO JWMG Fütterungskonzeptionen
 - § 5 DVO JWMG Kirsung
 - § 6 DVO JWMG Beseitigungspflicht
- § 34 Abschussziele
 - § 20 DVO JWMG Forstliches Gutachten
- § 35 Abschussplan und Streckenliste
- § 36 Steuerung des Wildtierbestandes im Einzelfall
- § 37 Aussetzen von Wildtieren
- § 38 Verhindern vermeidbarer Schmerzen und Leiden der Wildtiere
- § 39 Wildfolge
 - § 17 DVO JWMG Anerkennung von Nachsuchegespannen, Jagdhundeausbildung
- § 40 Örtliche Verbote

Abschnitt 6 **Sicherung der Nachhaltigkeit, Wildtierschutz**

- § 41 Jagd- und Schonzeiten
 - § 10 DVO JWMG Jagdzeiten
- § 42 Wildruhegebiete, Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen
- § 43 Beitrag zum Wildtiermonitoring
- § 44 Wildtierbericht
- § 45 Besondere Hegemaßnahmen
- § 46 Generalwildwegeplan
- § 47 Hegegemeinschaften
 - § 14 DVO JWMG Bestätigte Hegegemeinschaften
 - § 15 DVO JWMG Gebiet der Hegegemeinschaften
 - § 16 DVO JWMG Organisation der Hegegemeinschaften
- § 48 Wildtierschutz
- § 49 Schutz der Wildtiere vor Hunden und Hauskatzen
- § 50 Bekämpfung von Tierseuchen bei Wildtieren
- § 51 Verringerung der Störung und Beunruhigung von Wildtieren

Abschnitt 7 **Wild- und Jagdschaden**

- § 51a Präventions- und Ausgleichssysteme

- § 52 Fernhalten der Wildtiere
- § 53 Schadensersatzpflicht bei Wildschaden
- § 53a Schadensausgleich durch das Land
- § 54 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden
- § 55 Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden
 - § 11 DVO JWMG Schutzvorrichtungen und Obliegenheiten
- § 56 Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden
- § 57 Geltendmachung des Schadens
 - § 12 DVO JWMG Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer
 - § 13 DVO JWMG Schadensanmeldung
 - § 22 Abs. 1 DVO JWMG Übergangsbestimmungen

Abschnitt 8 **Verwaltungsbehörden, Beiräte**

- § 58 Jagdbehörden
- § 59 Landesbeirat Jagd und Wildtiermanagement
- § 60 Beirat bei der unteren Jagdbehörde
- § 61 Fachberatung
- § 62 Sachliche Zuständigkeit, Anordnungen im Einzelfall
- § 63 Örtliche Zuständigkeit
- § 64 Anerkennung von Vereinigungen, Übertragung von Aufgaben
- § 65 Staatseigene Jagden

Abschnitt 9 **Straf- und Bußgeldvorschriften**

- § 66 Strafvorschriften
- § 67 Ordnungswidrigkeiten
 - § 18 DVO JWMG Ordnungswidrigkeiten
- § 68 Einziehung von Gegenständen
- § 69 Verbot der Jagdausübung

Abschnitt 10 **Schlussbestimmungen**

- § 70 Ermächtigungen
 - § 71 Unberührtheitsklausel
 - § 72 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- Anlage (zu § 7 Abs. 1 und 3)

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 23 DVO JWMG Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Anwendungsbereich

Das Jagdrecht, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom Bundesjagdgesetz (BJagdG) nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes ausschließlich nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Abweichend von Satz 1 bleiben die aufgrund des § 36 BJagdG erlassenen bundesrechtlichen Rechtsverordnungen sowie die Vorschriften des § 38a und § 39 Absatz 2 Nummer 5 BJagdG anwendbar.

- 1 Regelungen über die **Gesetzgebungskompetenzen** finden sich maßgeblich in den Art. 70–74 GG. Nach Art. 70 Abs. 1, Art. 30 GG haben die Länder grundsätzlich das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund die Gesetzgebungsbefugnis verleiht. Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG weist die Gesetzgebungskompetenz für das Jagdwesen der **konkurrierenden Gesetzgebung** zu. Nach Art. 72 Abs. 1 GG haben im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Länder die Befugnis der Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Das Jagdrecht gehört zu den in Art. 72 Abs. 3 GG aufgezählten **Abweichungskompetenzen**, allerdings ohne das **Recht der Jagdscheine**. Besonderheit der Abweichungskompetenz ist die Möglichkeit der Länder, trotz einer Bundesgesetzgebung landeseigene Gesetze zu erlassen, welche **Anwendungsvorrang** – nicht Geltungsvorrang – haben (*Dürig/Herzog/Scholz* Art. 72 GG, Rn. 303). Macht ein Bundesland von der Abweichungskompetenz Gebrauch, so finden nicht mehr die bundesgesetzlichen Regelungen Anwendung, sondern das jeweilige Landesgesetz. Jedoch kann der Bundesgesetzgeber auf dem Gebiet der Abweichungskompetenzen auch wiederum gesetzgeberisch tätig werden und Bundesrecht erlassen, welchem dann Anwendungsvorrang vor dem älteren Landesrecht zukommt, unter Beachtung einer Karenzzeit für das Inkrafttreten des Bundesgesetzes.
- 2 Von seiner Abweichungsbefugnis macht das Land Bad.-Württ. mit der Bestimmung des Anwendungsbereichs in § 1 umfassend Gebrauch. Das JWMG gilt danach ausschließlich und ist damit im Gegensatz zum alten, das BJagdG ergänzende LJagdG ein „Vollgesetz“. Mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine (§§ 15–18a BJagdG, § 41 BJagdG) und die sich darauf beziehenden Ordnungswidrigkeitstatbestände (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 und 9, Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. BJagdG) und der Ausnahmen in Satz 2 verdrängt das JWMG das BJagdG. Durch die Bezugnahme auf die Fassung des BJagdG, die dieses durch das letzte Änderungsgesetzes des Bundes erhalten hat, hat das Land Bad.-Württ. im Oktober 2024 nochmals klargestellt, dass es vom geänderten BJagdG umfassend nach Maßgabe des JWMG abweichen will.
- 3 Die in Satz 2 erwähnten Rechtsverordnungen und Gesetzesbestimmungen beziehen sich auf den Erwerb, den Besitz und den Handel mit bestimmten wild lebenden Tierarten, was bundesweit einheitlich geregelt bleiben soll. Insbesondere die dies regelnde Bundeswildschutzverordnung bleibt damit anwendbar, einschließlich der hierauf bezogenen Straf- und Bußgeldbestimmungen im BJagdG.
- 4 Die Abweichungsbefugnis und damit die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG umfasst auch den jagdrechtlichen Artenschutz, nicht aber einen naturschutzrechtlichen Artenschutz. Für diesen besitzt das Land nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG keine Gesetzgebungskompetenz. Das Land darf damit im JWMG keine naturschutzrechtlichen Artenschutzregelungen treffen. Solche wären wegen Verstoßes gegen die Kompetenzregelungen verfassungswidrig.
- 5 Eine im Ergebnis noch nicht abschließend geklärte Frage ist, ob die dem Land nach dem GG eingeräumte Abweichungsbefugnis für eine Wirksamkeit der jeweiligen Bestimmung im JWMG begrifflich stets ein „Abweichen“ von Regelungen im BJagdG voraussetzt. Wenn dies der Fall ist, wäre eine in vielen Fällen im

JWMG vorkommende inhaltsgleiche Übernahme bundesrechtlicher Regelungen von der Abweichungsbefugnis nicht gedeckt. Nach Art. 31 GG bricht dann Bundesrecht das Landesrecht und geht vor. Im Ergebnis der Rechtsanwendung würde dies aber keinen Unterschied bewirken, da dann die inhaltsgleiche Regelung des BJagdG gelten würde.

Es ist zu unterscheiden, ob der Landesgesetzgeber nur einzelne Regelungen beschlossen hat, welche keine Abweichung von dem Bundesgesetz aufweisen, oder ob der Landesgesetzgeber, wie beim JWMG, ein Vollgesetz erlassen hat, welches sowohl abweichende Bestimmungen als auch inhaltlich übereinstimmende Bestimmungen enthält. Vieles spricht dafür, im Rahmen der Beurteilung, ob ein Abweichen vorliegt, auf das Gesamtgesetz als Einheit abzustellen. Wenn abweichende Regelungen den gesetzlichen Schwerpunkt darstellen und somit im Zentrum stehen, kann das Gesetz im Ganzen als ein Abweichen von den bundesgesetzlichen Regelungen gewertet werden. (*Dürig/Herzog/Scholz* Art. 72 GG, Rn. 283) Diese Beurteilung gilt dann unabhängig davon, ob einzelne Regelungen identisch zu den bundesrechtlichen Regelungen sind, sie gelten dann auch als abweichende Regelungen (ebd.).

Das Vollgesetz dient der Übersichtlichkeit sowie inneren Stimmigkeit (ebd.). Um dies zu gewährleisten und die innere Geschlossenheit und Vollzugsfähigkeit des Vollgesetzes zu gewährleisten, werden Bundesregelungen übernommen (ebd.). Diese Regelungen haben aber eine Art dienende Funktion, da sie in den Diensten der abweichenden landesgesetzlichen Regelungen stehen (ebd.). Außerdem kann mit Bundesrecht identisches Landesrecht im Gesamtkontext des Vollgesetzes, also bei systematischer Auslegung der einzelnen Norm, eine andere Bedeutung haben, als es die bundesrechtliche Regelung hat (ebd.). Dementsprechend ist es im Rahmen eines Vollgesetzes unschädlich, wenn Einzelnormen nicht vom Bundesgesetz abweichen.

Ob nun ein Landesgesetz durch abweichende Regelungen charakterisiert wird, unterliegt der grundsätzlich weiten Einschätzungsprärogative des Landesgesetzgebers. Bereits durch die Regelung des § 1 Satz 1 JWMG, aber auch durch die materiell-rechtlichen Regelungen des JWMG allgemein, zeigt der baden-württembergische Landesgesetzgeber, dass er umfassend von den bundesgesetzlichen Regelungen und damit verfassungsrechtlich zulässig abweichen will.

Bei der Gesetzgebung hat das Land zahlreiche höherrangige Vorschriften zu beachten, insb. die Grundrechte der Art. 2, 12 und 14 GG, die Vorgaben der Landesverfassung, EU-Unionsrecht, insb. die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie 92/43/EWG, strafrechtliche Vorschriften und das Bürgerliche Recht.

Nach der **Föderalismusreform 2006**, im Zuge derer diese Kompetenzaufteilung im Grundgesetz eingeführt wurde, kamen Befürchtungen auf, dass es zu einer sog. „Ping-Pong-Gesetzgebung“ kommen könnte (*Klein/Schneider*, DVBl. 2006, 1549, 1552 ff.). Zu einer solchen ist es bislang nicht gekommen.

Die Überlegung, das Landesrecht i. R. d. Abweichungskompetenz vor später erlassenem Bundesrecht zu schützen, indem etwa eine Bezugnahme Klausel in das Landesgesetz aufgenommen wird, welche zum Ausdruck bringt, dass nicht nur von altem Bundesrecht, sondern auch von zukünftigen Bundesrecht abgewichen werden soll, ist nicht statthaft und würde den im Grundgesetz angeordneten

Anwendungsvorrang missachten. Sie widerspräche somit auch im Kern dem Sinn und Zweck der Abweichungskompetenz, dass Bund und Land auf eine Gesetzgebungsmaterie zugreifen können sollen.

Darüber hinaus könnte der Landesgesetzgeber durch eine solche Klausel im einfachen Gesetz einen Kompetenztitel aus dem Grundgesetz einseitig und für unbestimmte Zeit, nämlich bis das Landesgesetz mit der entsprechenden Klausel aufgehoben wird, an sich ziehen. Die Länder würden demnach in die Bundeskompetenz übergreifen und sie dem Bund entziehen können.

Das Landesrecht lässt sich durch eine solche Klausel somit nicht vor Bundesrecht schützen. Einem derartigen Bestandsschutz bedarf es aber auch nicht, da das Grundgesetz durch die Regelung des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG den Landesgesetzgeber bereits ausreichend schützt. Der Landesgesetzgeber hat nach der Verkündung des neuen Bundesgesetzes sechs Monate Zeit bis zum Inkrafttreten des Bundesrechts und kann in diesem Zeitraum seine landesgesetzlichen Regelungen erneut beschließen, sodass sie den Anwendungsvorrang des Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG genießen. Alternativ kann der Bundesgesetzgeber auch eine Unberührtheitsklausel, nach der bestimmte abweichende Ländervorschriften von den Vorschriften des BJagdG unberührt bleiben, in seine Gesetzgebung integrieren.

- 8 Wird der Bundesgesetzgeber im Bereich des Jagdrechts tätig, muss er keine besonderen Anforderungen erfüllen, insb. muss keine Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung vorliegen (vgl. *Dürig/Herzog/Scholz* Art. 72 GG, Rn. 266).

- 9 Verfassungsrechtlichen Bezügen unterfällt das **Jagdrecht** in vielerlei Hinsicht. So gehört zum durch Art. 2 GG geschützten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit auch die Ausübung der Jagd, allerdings immer in der Konkurrenz mit den Rechten anderer. Eingriffe in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit bedürfen der sachlichen Begründung, wobei dem Gesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit in diesem Rahmen zusteht.

Das Jagdrecht ist Teil des Grundeigentums und damit gleichzeitig im Rahmen des Art. 14 GG gewährleistet. Bei Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums sowie bei der Sozialbindung nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG sind Einschränkungen im Einzelfall denkbar. Der Kern des Eigentumsrechts ist aber nicht durch Gesetze einschränkbar. Maßgebend für solche Inhaltsbestimmungen und Schranken ist das Gewicht einer solchen gesetzlichen Bestimmung im Verhältnis zum unberührten Resteigentum und die Summe einzelner Eingrenzungen gemessen an der verbleibenden Substanz.

Soweit Sozialbindung vorgesehen ist, muss diese der Allgemeinheit dienen, nicht Einzelinteressen allein oder in der Summe.

Art. 20a GG ist Auftrag und Programm. Vertiefend: *Brenner* JagdR, Quo vadis Jagdrecht? – Das neue Jagdrecht in Baden-Württemberg auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts, 2015.

- 10 Durch die Übernahme der Grundrechte in die Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) in Art. 2 sind diese in Bad.-Württ. zweifach geschützt. Damit genießt das Jagdrecht als Teil des Eigentums den Schutz des Grundgesetzes und der Landesverfassung, ebenso das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 GG. Auch der Tierschutz genießt seit dem Jahr 2000 nach Art. 3b LV verfassungsmäßigen Schutz.

Zum nach Art. 3c LV von Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden zu fördernden kulturellen Leben gehört auch die Jagdkultur als Teil der allgemeinen Kultur. In der Begründung zur Gesetzesvorlage JWMG ist bereits im Rahmen der Zielsetzung (Teil I) festgehalten, dass die Jagd in Bad.-Württ. auch eine kulturelle Bedeutung und Tradition hat. Dies wird damit auch zur Zielsetzung der gesetzlichen Regelungen des JWMG.

§ 2 Ziele des Gesetzes

Dieses Gesetz trägt dazu bei,

1. die Jagd als naturnahe und nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Belange des Tier- und Naturschutzes und der Tiergesundheit, zu erhalten und weiterzuentwickeln,
2. gesunde und stabile heimische Wildtierpopulationen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange und der Wirkungen des Klimawandels so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen,
3. im Bestand bedrohte Wildtierarten zu schützen, ihre Populationen zu stärken und ihre Lebensräume zu erhalten und zu verbessern sowie die biologische Vielfalt zu sichern,
4. geeignete Instrumente des Wildtiermanagements zum Umgang mit Wildtieren und zur Sicherung und Verbesserung ihrer Lebensgrundlagen zu etablieren und zu stärken,
5. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Wildtiere zu vermeiden und durch die Jagd das Entstehen von klimastabilen Wäldern zu unterstützen,
6. die Belange des Tierschutzes aus der besonderen Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf in allen Bereichen der Jagd und des Wildtiermanagements, insbesondere den nach Tierschutzrecht gebotenen vernünftigen Grund für das Töten von Tieren, zu berücksichtigen,
7. wildtierökologische Kenntnisse zu gewinnen, zu verbessern und ihre Beachtung zu gewährleisten.

Erstmals im Jagdrecht hat das Land in § 2 mit dem JWMG verfolgte Ziele normiert. Diese sind als gleichrangig zu betrachten und stellen Leitvorstellungen des Gesetzgebers dar. Sie sollen mit den Instrumenten des JWMG erreicht werden und dienen als Hilfe bei der Gesetzesauslegung und der Gesetzesanwendung. Sie verdeutlichen, dass das Jagdrecht und das aus ihm abgeleitete Jagdausübungsrecht nicht allein die Interessen Dritter schützende Funktion hat, sondern auch privatnütziges Eigentumsrecht ist, das zugleich der Erreichung vielfältiger eigenständiger, den Erfordernissen von Wildtieren gerecht werdender Ziele dient. Die Ziele des JWMG werden im Gesetz wiederholt in Bezug genommen, z. B. in § 5 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Nr. 2, § 7 Abs. 5 Satz 1, § 35 Abs. 8 Nr. 4 und § 41 Abs. 4 Satz 1. Durch die definierten Ziele konkretisiert das Land zugleich den in der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG verfassungsrechtlich verankerten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere für das Jagdrecht und die Jagdausübung. 1

- 2** **Nr. 2** definiert vielfältige bei der Jagd zu berücksichtigende Belange. Weder eine rein gesellschaftliche noch eine rein ökologische oder rein ökonomische Betrachtung der Jagd sind danach zielführend. Jagd muss vielmehr alle diese Belange in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigen, bewerten und umsetzen. Dabei ist insb. das Thema **Verbiss** ganzheitlich zu betrachten. Verbiss ist zunächst ein natürlicher Prozess und hat für Lebensgemeinschaften auch eine ökologische Funktion. Es bedarf gerade im Hinblick auf Fragen der Verbissbelastung von Lebensräumen eines ausgewogenen Ansatzes, der nicht nur waldbaulichen, sondern auch wildtierökologischen Belangen hinreichend Rechnung trägt. Eine wildökologische Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung der Nahrungsverfügbarkeit im jeweiligen Lebensraum, von Wildruhebereichen und waldbaulichen Schutzmaßnahmen kann konzeptionell Lebensräume und Jagd unter Berücksichtigung der vielfältigen Wechselwirkungen der genannten Faktoren erfolgreich gestalten.
- 3** In **Nr. 4** taucht erstmals der Begriff des Wildtiermanagements auf. Die Abgrenzung dieses Begriffs zu den Begriffen Jagd und Hege erfolgt in § 5 Abs. 1 Satz 3.
- 4** Im Oktober 2025 hat der Landesgesetzgeber mit einer Ergänzung der Zielbestimmung in **Nr. 5** zusätzlich zu der in Nr. 2 enthaltenen Zielformulierung konkret Bezug auf den Klimawandel genommen und eine Unterstützungsfunktion der Jagd für das Entstehen von klimastabilen Wäldern als Ziel des JWMG normiert. Im Zuge eines notwendigen Waldumbaus in klimaresilientere Waldstrukturen sind neue Baumarten in die Wälder einzubringen. Gerade trocken- und wärmetolerante Baumarten sind mitunter vom Verbiss besonders betroffen. Eine den Zielen des JWMG entsprechende Jagdausübung kann deshalb einen besonderen Beitrag zur Erreichung wichtiger waldbaulicher Entwicklungsziele leisten. Da indes selbst bei einer gemäß dem in Nr. 2 formulierten Ziel in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehenden gesunden und stabilen heimischen Wildtierpopulation Verbiss nicht gänzlich verhindert werden kann, werden auch bei den Zielen des JWMG entsprechender Jagdausübung Schutzmaßnahmen zur Verjüngung von Waldbeständen erforderlich sein.
- 5** Die aufgeführten umfänglichen Ziele verdeutlichen erhebliche Überlagerungen des im JWMG zu regelndem Jagdwesen durch andere Rechtsmaterien, insb. durch das Umwelt-, Natur- und Tierschutzrecht.

§ 3 Jagdrecht und Jagdausübungsrecht

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet Wildtiere im Sinne des § 7 Absatz 1 zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 verbunden.

(2) Die Pflicht zur Hege lässt die aufgrund anderer Vorschriften bestehenden gleichartigen Verpflichtungen, insbesondere solcher auf der Grundlage des Naturschutzrechts, unberührt.